

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW:  
Kulturstärkungsfonds NRW**

**Fördergrundsätze**

**Programmlinie zur Unterstützung der Freien Darstellenden Künste in NRW**

**Sonderprogramm „Neue Stücke – Neue Verbindungen“**

**Präambel**

Kunst und Kultur wieder erlebbar machen, Kultureinrichtungen in ihrer Existenz zu sichern und bei der Durchführung ihrer Kulturprogramme unter Corona-Bedingungen zu unterstützen – das ist Ziel des Kulturstärkungsfonds NRW. Die Programmlinie zur Unterstützung der Freien Szene ist ein Teil des NRW-Stärkungspakets Kunst und Kultur, mit dem insgesamt 185 Mio. Euro zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Kulturbereich bereitgestellt werden. Das Land fördert aus diesen Mitteln über einen Kulturstärkungsfonds (80 Mio. Euro) maßgeblich Kultureinrichtungen, denen aufgrund der Pandemie fest eingeplante Erlöse weggebrochen sind. Der Kulturstärkungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen dient vor allem der Existenzsicherung, um die Ermöglichung der Wiederaufnahme des Kulturbetriebs unter Corona-Bedingungen zu gewährleisten. Es wurden daher auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 18 Abs. 1 LVerf NRW zur Pflege von Kunst und Kultur Maßnahmen ergriffen, die dazu beitragen, die in Nordrhein-Westfalen etablierten Strukturen der Kulturszene zu erhalten und zu pflegen.

Seit nunmehr zwei Jahren können Kulturveranstaltungen nicht oder nur unter einschränkenden Auflagen stattfinden. Die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus erschweren erneut die Planungen, machen sie wegen erforderlichen Einschränkungen, zahlreicher Absagen von Seiten der Veranstalter oder aufgrund eines verstärkten Infektionsgeschehens vielfach unmöglich. Angesichts der Planungsunsicherheit in den Jahren 2020, 2021 und 2022 hat dies Auswirkungen auf das öffentliche Leben, auf die künstlerische Produktion wie auch auf das Publikumsverhalten. Kunst- und Kulturschaffenden sollen daher weiterhin ermutigt werden, die über zwei Jahre entwickelten Strategien in der Pandemie in die Zukunft weiter zu entwickeln und Kultur und auch die zugrundeliegende Infrastruktur trotz Corona für die Zukunft abzusichern.

Die Ensembles, Produktionshäuser, Festivals, Initiativen, die Künstlerinnen und Künstler der Freien Darstellenden Künste leiden sehr unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. In 2020 und 2021 konnte nur eingeschränkt gespielt werden, oft nur mit einem stark verkleinerten Ensemble vor einer beschränkten Zuschauerzahl. Die Perspektiven für 2022 sind unsicher.

Das Land möchte die durch ihre Innovationskraft geprägten, regional verankerten und oft international vernetzten Akteure der Freien Darstellenden Künste in NRW unterstützen.

## **Programm – Titel Neue Stücke – Neue Verbindungen**

Die Freien Darstellenden Künste sind eine wichtige Säule für die vielfältige und qualitätsvolle Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens. Inhaltlich-künstlerisch setzen sie starke Impulse für ästhetische Diskurse und die Entwicklung der gesamten Sparte. Sie eröffnen ungewohnte Perspektiven, neue strukturelle Wege und experimentieren mit Arbeitsweisen in der Kunstproduktion. Sie bauen oftmals Grenzen zwischen Sparten und Genres ab und entwickeln hybride Formate. Gleichzeitig stellen sie aber auch einen wichtigen Teil der kulturellen Grundversorgung und realisieren Projekte, die neben der künstlerischen Qualität kunstvermittelnden, sozialen, inklusiven oder interkulturellen Charakter haben. In den Jahren der Covid-19-Pandemie konnten sehr viele Stücke der Freien Darstellenden Künste nicht, erheblich weniger oder nur digital gezeigt werden. Diese mangelnde Sichtbarkeit hatte bereits direkte wirtschaftliche Folgen, weitere mittelfristige Auswirkungen sind zu befürchten

### **1. Grundlage**

Das *nrw landesbuero tanz* fördert zusammen mit *Burg Hülshoff – Center for Literature (CfL)* mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Sonderförderprogramm **Choreographie- und Stückentwicklung** im Tandem aus Choreographinnen und Choreographen oder Autorinnen und Autoren von Theaterstücken mit Theatern oder Ensembles. Ziel ist es, neben der akut notwendigen Unterstützung die künstlerische Arbeit der angesprochenen Personengruppe wieder sichtbar zu machen und durch zahlreiche neue Kooperationen, das vielfältige kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen erheblich zu bereichern.

Es stehen **750.000 Euro** für die Projekte einschließlich der Kosten für die Sichtbarmachung im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

### **2. Förderinhalte und Kriterien**

Gefördert werden sollen Choreographinnen und Choreographen sowie Autorinnen und Autoren für Stückentwicklungen in Kooperation mit freien Produktionshäusern, städtische Bühnen, Theatern oder großen freien Ensembles mit fester Spielstätte. Die Antragstellung soll durch die kooperierenden Spielstätten erfolgen, die sich vertraglich dazu verpflichten, die Stücke bis zum Ende der Spielzeit 2023/2024 zu produzieren und aufzuführen. Die Rechte verbleiben nach der Uraufführung bei den Autorinnen und Autoren bzw. den Choreographinnen und Choreographen, um im Sinne der Nachhaltigkeit weitere Aufführungen zu ermöglichen. Die Modalitäten werden durch das beigefügte Vereinbarungsformular wechselseitig bestätigt.

#### **Voraussetzung für die Partnerschaft:**

- Die antragstellenden Institutionen müssen den dem Rechtsstatus entsprechenden üblichen Eigenanteil erbringen (private Trägerschaft: 10%, kommunale Trägerschaft

- 20% und institutionell Geförderte 0%).
- Die antragstellenden Spielstätten verfügen über eine professionelle Infrastruktur für künstlerische Arbeit in diesen Bereichen
  - Die künstlerische Tätigkeit des Autors/der Autorin bzw. der Choreographin/des Choreographen muss belegt werden können. Das kann über die Mitgliedschaft in der KSK oder einem einschlägigen Berufsverband ebenso erfolgen, wie über zwei Referenzen aus Kulturinstitutionen, Verlagen o.Ä.
  - Die Choreographinnen und Choreographen besitzen einschlägige Erfahrungen in der Realisation von Produktionen mit einem Ensemble
  - Eine Spielstätte kann sich mit Autor/Autorin und/oder Choreograph/Choreographin bewerben. Eine zweifache Bewerbung ist somit möglich, aber nur eine Bewerbung pro Sparte.

### **Gefördert werden können:**

- Stückentwicklungen von Choreographinnen und Choreographen sowie Autorinnen und Autoren aus NRW in Kooperation mit Theatern oder Ensembles im Bereich Sprechtheater, Kinder- und Jugendtheater, Puppen- und Figurentheater, Performance und Tanz, Zeitgenössischer Zirkus; die für die Stückentwicklung verwendete Sprache kann frei gewählt werden.

Nicht gefördert werden Projekte, die obligatorisch im Rahmen von Ausbildungsgängen sind, sowie reine Amateurtheaterprojekte.

Es müssen klare und messbare Ziele des Projektes vorliegen, die bereits bei der Antragstellung definiert werden; Näheres regeln die konkreten Unterlagen zur Antragstellung.

### **Die Anträge werden nach folgenden Kriterien beurteilt:**

- Künstlerische Qualität der Konzeption
- Motivation und Nachhaltigkeit der Tandem-Kooperation
- Stärkung des kulturellen Angebots der Region
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Konzepte zur Vermittlung bzw. Angebote zur Öffnung des Arbeitsprozesses
- Die spätere Aufführung muss in Nordrhein-Westfalen stattfinden
- Plausibilität in der Umsetzung und Ausgabenplanung
- Potential der Publikumsgewinnung und Publikumsbindung
- Angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis

### **3. Höhe der Förderung**

Es können bis zu 15.000 EURO – Honorar – je Stückentwicklung (inklusive Recherchephasen) beantragt werden.

### **4. Antragsberechtigung im Tandemprinzip**

Antragsberechtigt sind:

4.1 Freie Produktionshäuser, städtische Bühnen, Theater in privater Trägerschaft oder große freie Ensembles mit fester Spielstätte

#### **zusammen mit**

4.2.a Selbstständigen professionellen Autorinnen und Autoren im Bereich Freie Darstellende Künste, die in NRW leben oder arbeiten und freischaffend und selbstständig tätig; im Tandem mit Theatern aus NRW

4.2.b Selbstständigen professionellen Choreographinnen und Choreographen im Bereich Freie Darstellende Künste, die in NRW leben oder arbeiten und freischaffend und selbstständig tätig; im Tandem mit Ensembles aus NRW

### **5. Antragsverfahren und Fristen**

Anträge müssen fristgerecht per E-Mail beim *nrw landesbuero tanz* oder beim *Center for literature* eingehen (Das unterschriebene Antragsformular ist im Nachgang auf dem Postweg zu versenden). Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet eine Fachjury.

Es gilt folgende Antragsfrist:

- 20.06. – 15.09.2022

Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

### **6. Durchführungszeitraum / Projektdauer**

Die Stücke dürfen zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht beauftragt worden oder fertiggestellt sein.

- Die Leistung der Recherche und Werkkonzeption muss bis 31.07.2023 erbracht werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das *nrw landesbuero tanz* (Choreographen/Choreographinnen) oder Burg Hülshoff – Center for Literature

(Autoren/Autorinnen).

- Die Durchführung und Realisation der Premiere der Werke kann bis Ende der Spielzeit 2023/2024 stattfinden.
- Die Produktion und die Durchführung der Premiere sind nicht Teil der Förderung.

## **7. Förderfähige Ausgaben und Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW). Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplans. Antragstellende müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

## **8. Eigenanteil**

In der Regel ist ein Eigenanteil von 10 % bei privaten Antragsteller und 20 % bei Antragstellern in kommunaler Trägerschaft vorgesehen. Eine Ausnahme bilden Antragsteller, die eine institutionelle Förderung durch das Land NRW erhalten. Diese dürfen keinen Eigenanteil einbringen, da alle Gelder in der institutionellen Förderung gebunden sind. Projekte werden ohne einen solchen akzeptiert.

Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist ebenfalls möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Geldwerte Sachleistungen (auch Sachspenden und Sachsponsoring) können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden, sollen aber dennoch außerhalb der Kalkulation angegeben werden. Zweckgebundene Geldspenden und Geldsponsoring müssen in die Projektkalkulation eingebracht werden, aber als Leistungen privater Dritter und nicht als Eigenmittel.

## **9. Kombinierbarkeit mit weiteren (Landes-) Förderungen**

Eine Verbindung mit anderen Förderungen von Stadt, Land und Bund ist möglich. Sie muss im Ausgaben- und Finanzierungsplan transparent dargestellt werden. Doppelförderungen müssen dabei ausgeschlossen werden (siehe 10.).

## **10. Doppelförderung**

Eine Doppelförderung ist verboten. Ein Projekt darf unter Betrachtung aller zufließenden Finanzierungen nicht zu mehr als 100 Prozent finanziert sein. Es sind alle Finanzierungspositionen, die in das Projekt fließen, im Ausgaben- und Finanzierungsplan anzugeben.

## **11. Nachhaltigkeit**

Aspekte der Nachhaltigkeit sollen bei der Durchführung berücksichtigt werden. Dabei ist sowohl die ökologische als auch die soziale und ökonomische Dimension zu beachten. Kosten für Maßnahmen zur Nachhaltigkeit sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig. Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

## **12. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2022. Weitere Rechtsgrundlage bildet das Kulturfördergesetz NRW sowie das Kulturgesetzbuch NRW. Die Mittel werden in Form einer Zuwendung des MKW NRW an das *NRW Landesbüro Tanz und das Center for literature* in Form einer Landeszuwendung gemäß §§ 23 und 44 LHO bewilligt.

Düsseldorf, im Mai 2022  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des  
Landes Nordrhein-Westfalen